

Jugendzentrum Trieschhecke

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Illingen,
Ortsteil Uchtelfangen

ENTWURF

25.08.2020



K E R N
P L A N

Jugendzentrum Trieschhecke

Im Auftrag:



Gemeinde Illingen
Hauptstraße 86
66557 Illingen

IMPRESSUM

Stand: 25.08.2020, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

M.Sc. Lisa Müller, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	11
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	16

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Illinger Ortsteil Uchtelfangen soll angrenzend an die Grundschule das Jugendzentrum neu gebaut werden. In den vergangenen Jahren wurden südwestlich des Grundschulkomplexes bereits mehrere Freizeiteinrichtungen wie ein Multifunktionsplatz und eine Skateranlage installiert. Der Neubau des Jugendzentrums würde sich somit in die Umgebung integrieren.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach dem Bebauungsplan „In der Trieschhecke - 1. Änderung“. Danach kann das Vorhaben wegen der fehlenden Darstellung der Erschließung und dem Zchnitt des Baufensters nicht realisiert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Jugendzentrums bedarf es daher der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Neben der Zulässigkeit eines Jugendzentrums sollen auch weitere soziale, kulturelle und gesundheitliche Nutzungen zulässig sein, um langfristig derartige Nutzungen innerhalb des Plangebietes zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan „Jugendzentrum Trieschhecke“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „In der Trieschhecke - 1. Änderung“ aus dem Jahr 1972.

Die Gemeinde Illingen hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Jugendzentrum Trieschhecke“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 8.400 m².

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung, Entwicklung von Grundstücken im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung

von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 01. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m² weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 8.400 m² in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entschei-

dung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Illingen stellt für das Gebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ bzw. „Sportplatz“ dar.

Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der Berichtigung angepasst.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich inmitten der Ortslage des Illinger Ortsteils Uchtelfangen, direkt angrenzend an die Fläche der örtlichen Grund- und Förderschule.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die angrenzende Fläche der Skateranlage bzw. den örtlichen Grundschulkomplex,
- im Osten durch angrenzende Grün- und Gehölzstrukturen sowie die Fläche des örtlichen Tennisvereins,
- im Süden durch die Straßenverkehrsfläche der „Trieschheckstraße“ sowie
- im Westen durch angrenzende Grün- und Gehölzstrukturen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.



Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereiches; Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet umfasst eine unbebaute Grünfläche mit vereinzelt Gehölzstrukturen sowie den bestehenden Fuß- und Radweg, der die Trieschheckstraße mit der Straße „Am Marktplatz“ verbindet.

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist in erster Linie durch Einrichtungen des Gemeinbedarfs bzw. Sportanlagen (u. a. Grund- und Förderschule, Sport- und Kulturhalle, Multifunktionsplatz, Skateranlage) sowie in Richtung Westen durch Grün- und Gehölzstrukturen geprägt. Südöstlich grenzt zudem die Fläche des örtlichen Tennisvereins an das Plangebiet an.

Da die Fläche bereits als Standort öffentlicher Infrastruktur dient, ist sie als Standort des Jugendzentrums sehr gut geeignet.

Das Plangebiet befindet sich im Gemeindeeigentum. Damit ist die Fläche auch direkt verfügbar.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet fällt von Süden nach Norden leicht ab.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie - mit Ausnahme der Entwässerung - in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über den Fuß- und Radweg an die südlich verlaufende Trieschheckstraße und somit an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Über den Fuß- und Radweg erfolgt die Erschließung des Plangebietes und somit auch die Zufahrt der Rettungsfahrzeuge. Aus diesem Grund wird der Weg auf 4 m verbreitert.

Der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die südlich des Plangebietes verlaufende Nagelschmiedstraße, welche im weiteren Verlauf zur L 266 führt.

Die nächste Autobahn-Anschlussstelle (BAB 1; AS 142 „Illingen“) befindet sich in ca. 2 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes.



Blick auf das Plangebiet aus Richtung Norden mit angrenzender Skateranlage



Zugang zum Fuß- und Radweg von Seiten der Trieschheckstraße

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die ca. 400 m nordöstlich des Plangebiets gelegene Bushaltestelle „Dreiherrneck Uchtelfangen, Illingen“ (u. a. Buslinien 314 Strecke „Eppelborn - Illingen“ und Buslinie 321 Strecke „Heusweiler - Illingen“).

Weiterer Erschließungsanlagen bedarf es zur Realisierung des Vorhabens nicht.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgung ist aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum örtlichen Grundschulkomplex im Bereich des Fuß- und Radweges bereits grundsätzlich vorhanden.

Hierbei handelt es sich um einen Mischwasserkanal. Die Kapazitäten sind ausreichend.

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers gilt gem. § 49a SWG: „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll (...) vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (...)“

Ein Trennsystem liegt in der näheren Umgebung des Plangebietes jedoch nicht vor.

Der nächstgelegene Vorfluter (Uchtelbach) liegt ca. 150 m westlich des Plangebiets. Der Aufwand, der für die Anbindung an diesen Vorfluter betrieben werden müsste, wäre jedoch - vor dem Hintergrund der geringen Größe des Plangebietes und der dazwischenliegenden Flächen in Fremdeigentum - insbesondere aufgrund der Entfernung

des Vorfluters sowie in Anbetracht der damit verbundenen Kosten, die das Vielfache der Kosten für die Anbindung an den bestehenden Mischwasserkanal im Bereich des Fuß- und Radweges übersteigen würden, unverhältnismäßig hoch.

Gem. des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung ungeeignet. (Quelle: LVGL, Geoportail Saarland, Stand der Anfrage: 15.07.2020)

Die konkretisierten Planungen/ Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.



Blick Richtung Nordosten auf einen Teil des Plangebietes (hinten rechts)



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet); Quelle: LVGL, Geoportail Saarland; Stand der Abfrage: 15.07.2020

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

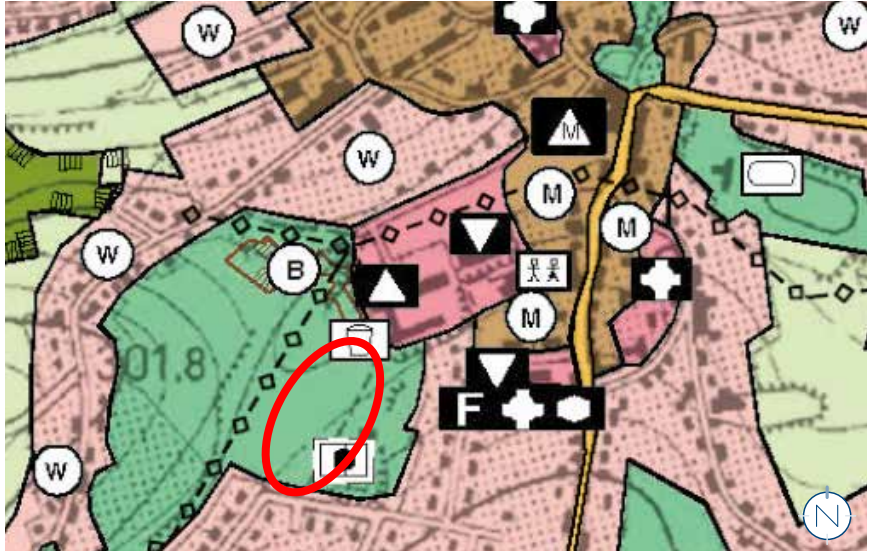
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Uchtelfangen: Nahbereich des Grundzentrums Illingen; nichtachsengebunden (NA)
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	keine Restriktionen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes
Landschaftsprogramm	keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen <ul style="list-style-type: none"> • Ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes findet sich ein Vogelschutz- und ein FFH-Gebiet; Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Regionalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb des Regionalparks Saar. Damit sind keine Restriktionen verbunden. • ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes findet sich ein Naturschutzgebiet und ca. 600 m nordwestlich ein Landschaftsschutzgebiet; Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. von planungsrelevanten Arten im direkten Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Fundorte gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland, Stand August 2020); im Umkreis von 1 km lediglich Nachweis des Weitmündigen Goldhaarmoses (Orthotrichum patens, S. CASPARI, 2010) am nördlichen Ortsrand von Uchtelfangen • die Artnachweise des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) belegen innerhalb eines 1km-Radius lediglich Nachweise einzelner noch relativ häufiger Seggen und anderer Blütenpflanzen, der Goldenen Acht (<i>Colias hyale</i>, Vorwarnliste Saarland), der an sehr nasse Standorte gebundenen Kurzfügeligen Schwertschrecke (<i>Conocephalus dorsalis</i>), der noch häufigen Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>) und dem Schwalbenschwanz; keine der Arten besitzt eine besondere Planungsrelevanz • keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen (nächstgelegene Fläche im Bereich des Uchtelbaches ca. 50m westlich) • der westliche Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb eines registrierten Lebensraumes n. Anh. 1, FFH-Richtlinie (BT-6608-0169-2017, LRT 6510, Erhaltungszustand C); eine weitere kleinere Fläche (BT-6608-0161-2017, EZ ebenfalls C) befindet sich innerhalb der Planungsfläche östlich des Weges; beide Flächen können als festgesetzte Grünfläche mit entsprechenden Pflege-/Bewirtschaftungsvorgaben langfristig bauplanungsrechtlich gesichert werden; für den überbauten Abschnitt (Gemeindebedarfsfläche) wird die Erheblichkeit des Verlustes in Bezug auf den Erhaltungszustand des Lebensraumes beurteilt (s. u.)


Kriterium	Beschreibung
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungsfrist vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.

Kriterium	Beschreibung
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der ca. 0,84 ha große, leicht nach Westen geneigte Geltungsbereich liegt in Uchtelfangen am Rand einer innerörtlichen Freifläche entlang des Uchtelbaches unmittelbar neben der Kerpenschule mit Skatepark und einer Tennisanlage • ein zentraler Fußpfad teilt die Fläche in einen oberen gehölzbestandenen Abschnitt und einen unteren, größtenteils als Grünland genutzten Bereich • bei dem oberen östlichen Teilabschnitt handelt es sich um eine ehemalige Obstwiese mit sonstigem Baumbestand aus Stieleichen, Birken, Bergahorn und Salweiden, die im Unterstand schon länger nicht mehr gemäht wird und daher zentral und am oberen Rand flächig mit Gebüsch aus Schlehe, Weißdorn, Mehlbeere, Feldahorn, Blutrottem Hartriegel und Brombeere eingewachsen ist • der mittelalte Baumbestand weist teilweise bereits höhere Stammstärken auf, die in Kombination mit ausbleibenden Rückschnittmaßnahmen durchaus das Potenzial zur Ausbildung von Stammhöhlen oder anderen quartiertauglichen Rindenstrukturen beinhalten, der Bestand konnte dahingehend im Rahmen der kursorischen Erfassung nicht vollständig geprüft werden • die noch gehölzfreien Bereiche weisen als Wiesenbrache nicht mehr das vollständige Kennarteninventar der mageren Flachlandmähwiesen auf • lediglich am nördlichen Ende und westlich neben dem zentralen Fußweg wird ein Teil der Fläche regelmäßig gemäht, wobei der Bereich der Zufahrt zur Kerpenschule zier- rasenartig und mit höherer Mahdfrequenz freigehalten wird, während die Fläche neben dem Fußweg weniger intensiv genutzt wird und als ausgewiesene LRT-Fläche ein besseres Arteninventar aufweist • der westliche Planungsabschnitt ist ebenfalls Teil eines registrierten FFH-Lebensraumes, der als frische Straußgras-Rotschwingel-Wiese anzusprechen ist; stellenweise weist u.a. das Mädesüß auch auf grundfeuchte Verhältnisse hin, gleichwohl ist das Kennarteninventar der Flachland-Mähwiesen auch an diesen Stellen vollständig vorhanden; die Sachdaten der Biotopkartierung von 2017 qualifizieren die Fläche in den Erhaltungszustand C, wobei aufgrund struktureller und floristischer Parameter eine Einstufung als B gerechtfertigt erscheint: neben den wertgebenden B-Arten Potentilla sterilis, Alchemilla xanthochlora, Galium verum, Luzula campestris und Hypochaeris radicata ist auch der in der Vorwarnliste des Saarlandes geführte Heilziest (Betonica officinalis) auf der Fläche verbreitet • beiderseits des mit einzelnen jungen Alleebäumen (Eschen) bepflanzten Fußweges wird ein ca. 2m breiter Streifen häufiger gemäht und ist floristisch etwas verarmt • einzelne feucht-quellig durchsickerte Abschnitte finden sich auch in der östlichen Teilfläche der eingewachsenen Obstwiese und werden hier durch das Rohrglanzgras angezeigt • am äußeren südwestlichen Rand ragt ein Teil des angrenzenden Spielplatzes in den Geltungsbereich

Kriterium	Beschreibung
	<p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerortslage im Bereich einer größeren Freifläche unmittelbar neben der Kerpen-schule mit Skatepark und Turnhalle sowie neben einem Tennisplatz • daher temporär stärkere Lärm- und Stördisposition • Bewegungsreize über den relativ stark und oft in Hundebegleitung frequentierten zentralen Fußweg und den Spielplatz • innerhalb des angrenzenden Wohngebietes geringe Verkehrsdichte <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weder ABSP-Artenpool noch ABDS führen im nahen Umfeld (< 1km) planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten auf • auf der stark durchgrünten Fläche bestehen umfassende Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter, möglicherweise auch für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter, wobei das Brutraumpotenzial im Rahmen der vorliegenden Kurzbeurteilung nicht detailliert erfasst werden konnte • dies gilt auch für das baumgebundene Quartierpotenzial für Fledermäuse, das durchaus im Bereich der eingewachsenen Obstwiese und dem sonstigen Gehölzbestand vorhanden sein könnte, zumindest für Sommer- oder Wechselquartiere spalten- und ritzenbewohnender Arten, größere Baumhöhlen als potenzielle wintertaugliche Quartiere sind aufgrund des noch relativ geringen Baumalters eher nicht zu erwarten • die Gemeindebedarfsfläche liegt lediglich wenige Quadratmeter in der Gehölzfläche, in diesem Bereich sind nachweislich keine derartigen Strukturen ausgebildet • insgesamt beansprucht die Planung lediglich den nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches und damit neben der Gehölzfläche einen zierrasenartig genutzten und stark betretene/befahrenen Wiesenabschnitt neben der Zufahrt und dem Skateboard-Park und einen kleinen Abschnitt einer Grünlandfläche • letztere ist im GeoPortal als FFH-Lebensraum 6510 im Erhaltungszustand C erfasst und damit umwelthaftungsrelevant (s. u.) • im gesamten Rest des Geltungsbereiches kann mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche der Gehölzbestand und das Wirtschaftsgrünland in seiner Ausprägung als FFH-Lebensraum gesichert werden <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung geht davon aus, dass mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche der Status quo in diesem Bereich gesichert wird • als Eingriffsraum ist daher lediglich die im Bebauungsplan dargestellte Gemeindebedarfsfläche zu betrachten • hier darf bereits mit Einhaltung der Rodungsfristen nach § 39, Abs. 5 BNatSchG ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da lediglich eine wenige Quadratmeter große (auf Baumhöhlen und andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten geprüfte) Gehölzfläche und eine weitere kleine Fläche mit den o. g. Grünlandstrukturen betroffen ist; in dem Gehölz ist aufgrund der Lage unmittelbar neben der Zufahrt und dem Skatboard-Park lediglich mit siedlungsholden und häufigen Vogelarten zu rechnen, für die in Bezug auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Legal Ausnahme gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG gelten darf

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • ein Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen (Reptilien, Amphibien, Insekten) kann für den Eingriffsbereich aufgrund der Habitatausstattung (v. a. fehlende Oberflächengewässer, fehlende „Reptilienhabitate“) ausgeschlossen werden. Eine besondere Bedeutung des beanspruchten Grünlandes für planungsrelevante Schmetterlingsarten lässt sich aufgrund des Fehlens artspezifischer Nahrungspflanzen (oxalatarne Ampferarten für <i>Lycaena dispar</i>, Thymus/Origanum/Sanguisorba officinalis für die relevanten Maculinea-Arten, <i>Scabiosa columbaria</i>/<i>Succisa pratensis</i>/ <i>Gentiana</i> spp. für <i>Euphydryas aurinia</i>) ebenfalls nicht ableiten
Umwelthaftung	
Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • aus den o. g. Ausführungen wird deutlich, dass den Eingriffsflächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann bzw. dass entsprechende Arten hier nicht vorkommen; auch im Falle einer Präsenz entsprechender Arten (z.B. Nutzung der Fläche als Nahrungsraum z.B. durch Fledermäuse) ist aufgrund der geringen Eingriffstiefe eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten nicht herleitbar • umwelthaftungsrelevant ist zunächst allerdings die - wenngleich geringe - Flächenbeanspruchung eines FFH-Lebensraumes • betroffen sind die Randbereiche zweier im Rahmen der OBK 2017 erfasster Flächen im Erhaltungszustand C • anhand einer floristischen Taxierung wurden die Flächengrenzen und der LRT Status dahingehend geändert, dass das Wirtschaftsgrünland westlich des Fußweges in den Erhaltungszustand B klassifiziert wurde (s.o.), hiervon auszunehmen ist allerdings ein hochfrequent freigehaltener 2 m breiter Streifen entlang des Weges, der mit C bewertet wird • der Bebauungsplan legitimiert im Bereich der Gemeindebedarfsfläche den Verlust von ca. 190 m² FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand C und 40 m² im Erhaltungszustand B; hierbei wird davon ausgegangen, dass die angrenzenden Grünlandabschnitte aus dem Baufeld ausgeschlossen werden oder, falls dies nicht möglich sein sollte, die beanspruchte LRT-Fläche gleichartig wiederhergestellt wird • gem. der bei PETERS et al. (2015) skizzierten Vorgehensweise ist eine Erheblichkeit des Eingriffes zunächst zu unterstellen, da der bei LAMPRECHT & TRAUTNER aufgeführte Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust der Stufe I (100 m²) zunächst überschritten wird • daher ist eine genauere Prüfung der Erheblichkeit erforderlich, die die Bedeutung des entfallenden Lebensraumes auf den unterschiedlichen räumlichen Skalenniveaus beurteilt; aus überwiegend floristischen Gründen erfolgt vorliegend die Einstufung nach dem ABC-Bewertungsschema in die Gesamtbewertung C (C-C-B) bzw. für eine 40 m² große Teilfläche der westlichen Mähwiese in die Gesamtbewertung B (B-B-A); die Erheblichkeit orientiert sich daher n. PETERS et al. an dem bei LAMPRECHT & TRAUTNER aufgeführten Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust der Stufe III (1.000 m²) bzw. für die B-Fläche der Stufe II (500 m²); beide Werte werden in der Summe (230 m²) unterschritten; aufgrund der fehlenden Bedeutung der Fläche im überörtlichen räumlichen Zusammenhang (geringe Verbundfunktion der Fläche, vergleichsweise günstiger Erhaltungszustand des LRT im Naturraum) bleibt der Orientierungswert von 500/1.000 m² als Prüfkriterium bestehen; demnach ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes bei einem maximalen Verlust von bis zu 230 m² keinen Biodiversitätsschaden i.S. von § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umwelthaftungsgesetz • eine Freistellung von der Umwelthaftung ist daher möglich

Kriterium	Beschreibung
Maßnahmen / Festsetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln sind die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG einzuhalten • Gem. der o. a. Prüfung wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Umweltschaden nicht vorbereitet, eine Freistellung von der Umwelthaftung ist daher möglich; hierbei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - die Grünländer im Bereich der öffentlichen Grünfläche werden wie bisher extensiv bewirtschaftet - die Flächen außerhalb der Gemeindebedarfsfläche dürfen bauzeitlich nicht beansprucht werden - sollten hier dennoch Schäden durch Befahren, Ablagerungen o.ä. entstehen, dann sind diese zu beseitigen und die Fläche in den Ursprungszustand zu versetzen (ggfs. mit zusätzlicher Heumulchimpfung aus der angrenzenden Grünlandfläche) • Auch wenn ein Umweltschaden gem. § 19 BNatSchG nicht tatbeständig wird, sollte der Verlust des Lebensraumes dadurch kompensiert werden, dass der noch nicht mit Gehölzen eingewachsen Teil (ca. 250 m²) der festgesetzten Grünfläche in das bestehende Mahdregime einbezogen wird; es ist davon auszugehen, dass sich auf der floristisch verarmten Fläche dadurch eine magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510) entwickeln wird • es wird weiterhin davon ausgegangen, dass im Bereich der öffentlichen Grünfläche auch der Gehölzbestand vollständig erhalten wird; sollten hier andere Festsetzungen getroffen werden, die eine Entfernung der Gehölze vorsehen, dann sind im Vorfeld der Rodung eine genauere Prüfung des Baumbestandes auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ggfs. entsprechende Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG auszuschließen
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Illingen stellt für das Gebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ bzw. „Sportplatz“ dar. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt. Der Flächennutzungsplan muss gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p>  <p>Quelle: Gemeinde Illingen</p>

Kriterium	Beschreibung
Bebauungsplan	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In der Trieschhecke - 1. Änderung“ aus dem Jahre 1972.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist eine Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,4, eine GFZ von 0,8 bei zwei Vollgeschossen und eine GFZ von 0,5 bei einem Vollgeschoss festgesetzt.</p> <p>Der Bebauungsplan „Jugendzentrum Trieschhecke“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „In der Trieschhecke - 1. Änderung“ (1972).</p>  <p>Quelle: Gemeinde Illingen Hinweis: Die Ungenauigkeit ist der parzellenscharfen Abgrenzung des Katasters geschuldet.</p>

Das Projekt

Berücksichtigung von Standortalternativen

Die Gemeinde Illingen verfolgt mit dem Neubau des Jugendzentrums im Bereich des örtlichen Grundschulkomplexes eine konkrete Planungsabsicht.

Zudem ist das Plangebiet aus mehreren Gründen für den Neubau des Jugendzentrums prädestiniert:

- Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Illingen und ist somit direkt verfügbar; weitere Flächen, welche kurzfristig verfügbar wären, sind nicht vorhanden.
- Der bestehende Bebauungsplan sieht in dem Bereich bereits eine Gemeinbedarfsnutzung vor.
- Das Umfeld dient bereits Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur.
- Das Grundstück ist verkehrlich gut angebunden, die Erschließung wird durch den Bebauungsplan gesichert.
- Aufgrund der umgebenden Nutzungen (u. a. Grund- und Förderschule, Sport- und Kulturhalle, Multifunktionsplatz,

Skateranlage) sind keine gegenseitigen Beeinträchtigungen, sondern vielmehr Synergien zu erwarten.

- Das geplante Vorhaben stellt eine sinnvolle Nachverdichtung des Bestandes dar.

Städtebauliche Konzeption

Die Gemeinde Illingen plant den Neubau eines eingeschossigen Jugendzentrums mit Flachdach südwestlich des örtlichen Grundschulkomplexes.

Das Jugendzentrum soll dabei folgende Räume umfassen:

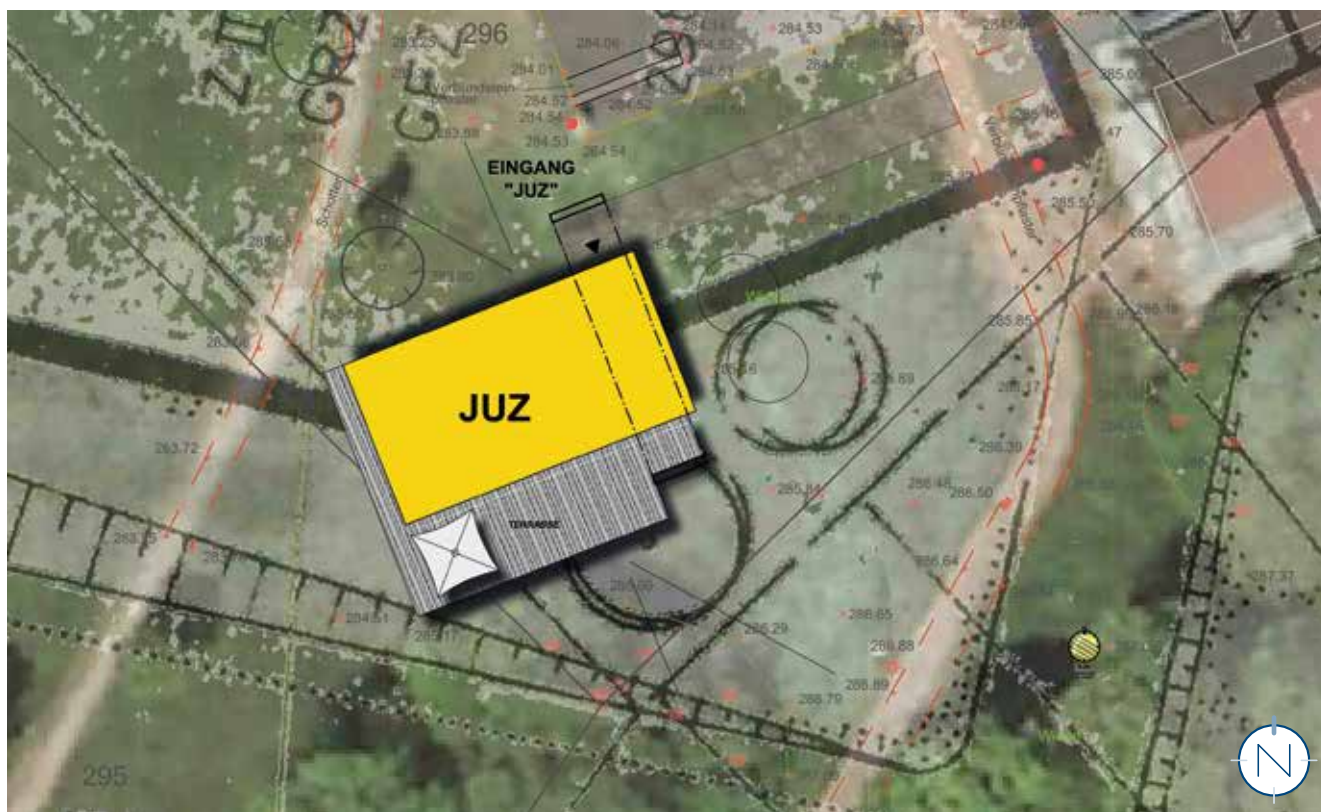
- Raum / Büro mit Ausgabemöglichkeit für Getränke
- Lagerraum / Putzraum
- Aufenthaltsraum, auch geeignet für Konzerte / Veranstaltungen
- Bühne
- Medienraum
- Toilettenräume

- Eingangsbereich mit Windfang und Garderobe

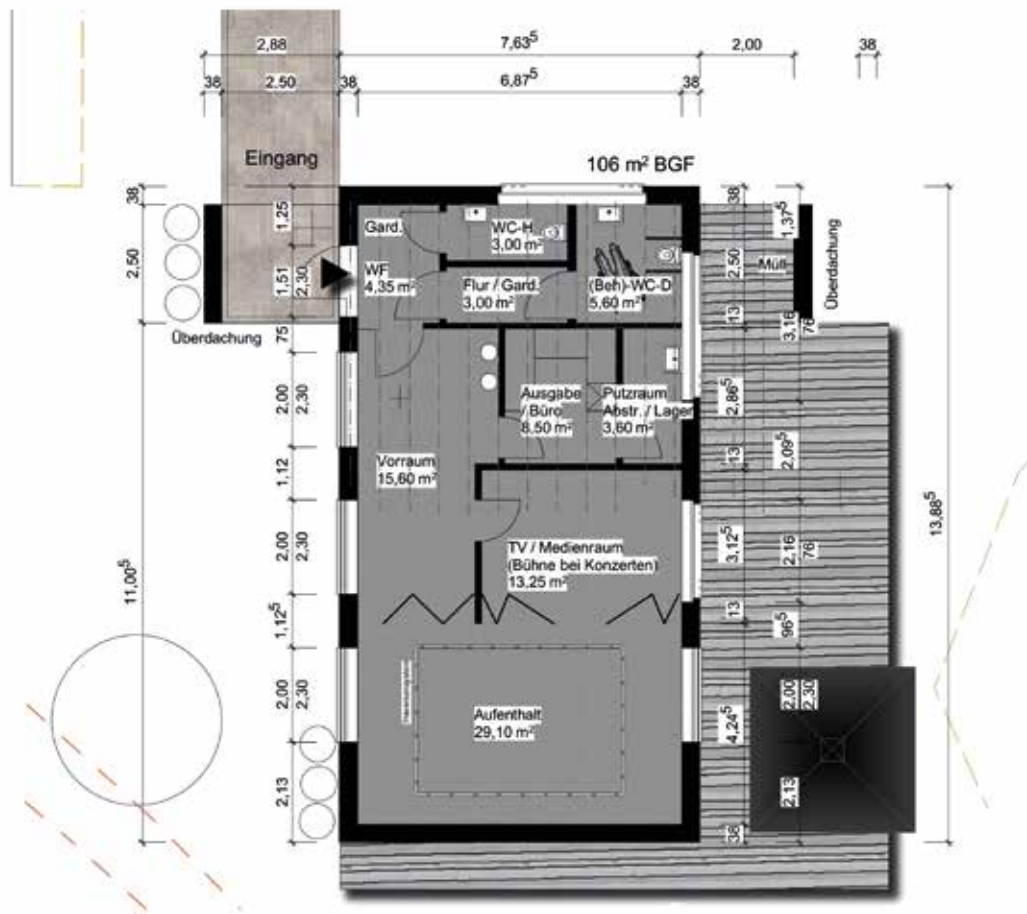
Die geplante Einrichtung wird nach Fertigstellung Platz für etwa 30 - 40 Personen bieten. Auf Barrierefreiheit der Räume wird geachtet.

Im direkten Umfeld des Neubaus ist eine Außenterrasse mit Terrassendielen geplant, die sich nach Süden orientiert. Eine Verschattung im Sommer wird durch Rolllädenanlagen, mobile Sonnenschirme oder Sonnensegel und durch gegenüberliegende Baumstrukturen gewährleistet.

Fahrzeugverkehr ist innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen. Parkmöglichkeiten bestehen im Bereich der Kultur- und Sporthalle sowie im Bereich des Marktplatzes.



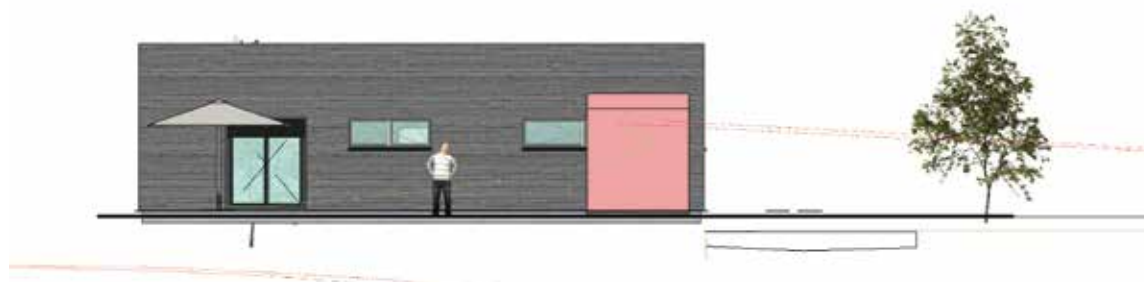
Ausschnitt Lageplan - Jugendzentrum; ohne Maßstab; Quelle: Vermessungs- und Ingenieurbüro Michael König, St. Wendel; Entwurf; Stand: 19.09.2019



Grundriss Jugendzentrum; ohne Maßstab; Quelle: Vermessungs- und Ingenieurbüro Michael König, St. Wendel; Entwurf; Stand: 19.09.2019



NORDANSICHT



SÜDANSICHT

Nord- und Südansicht; ohne Maßstab; Quelle: Vermessungs- und Ingenieurbüro Michael König, St. Wendel; Entwurf; Stand: 19.09.2019

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf werden dann festgesetzt, wenn Flächen hergestellt werden, die der Allgemeinheit dienen und diese eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen sollen. Durch die gewählte Zweckbestimmung ergibt sich die zulässige Nutzung hinreichend. Eine weitere Konkretisierung ist zwar nicht erforderlich, wird an dieser Stelle jedoch zur Klarstellung angewandt.

Zulässig sind demnach alle baulichen Anlagen, die zu kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Zwecken genutzt werden. Hierzu zählen kulturelle Einrichtungen wie z.B. Ausstellungsräume und Museen sowie Weiterbildungszentren. Zu den sozialen Einrichtungen gehören z.B. Freizeit- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren. In diesem Zusammenhang sind z.B. Jugendzentren und Seniorentreffs zu nennen. Ebenfalls zulässig sind Anlagen für gesundheitliche Zwecke (z. B. DRK) sowie Beratungseinrichtungen für soziale und/oder gesundheitliche Zwecke.

Zulässig sind zudem sonstige Anlagen, die den zulässigen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen

z.B. Abstell- und Lagerräume, Umkleidekabinen und Sanitärräume.

Damit kann die Fläche weiter als Standort öffentlicher Infrastruktur entwickelt werden.

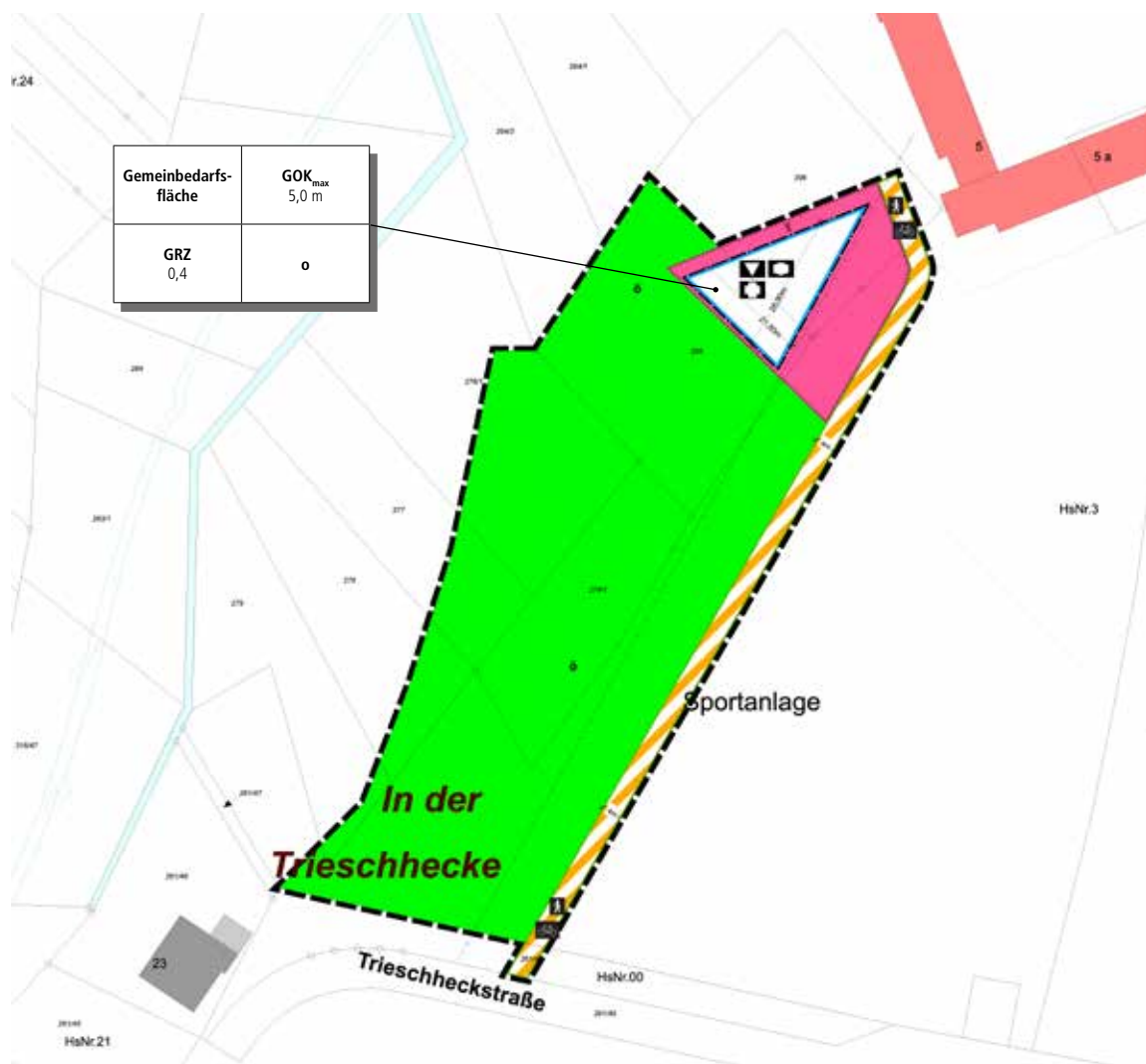
Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Höhenentwicklung im Plangebiet wird über die Höhe baulicher Anlagen geregelt und so auf eine Maximale begrenzt.



Planzeichnung des Bebauungsplans, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Die festgesetzte Höhe orientiert sich an der städtebaulichen Konzeption unter Berücksichtigung eines geringfügigen Spielraums.

Mit der Definition der Höhe der baulichen Anlagen wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper im Vergleich zur umliegenden Bebauung zu verhindern und eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erreichen.

Mit der gewählten Höhe der baulichen Anlagen wird das Einfügen des Baukörpers in die Umgebung gewährleistet.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind den Festsetzungen zu entnehmen.

Die zulässige maximale Gebäudeoberkante kann durch Photovoltaikmodule/ Solarmodule inklusive der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile überschritten werden. Hierdurch soll perspektivisch die Möglichkeit eröffnet werden, Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflächen installieren zu können.

Grundflächenzahl (GRZ)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf und dient sogleich der Einhaltung von Mindestfreiflächen.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt. Die Festsetzung wird in Anlehnung an die städtebauliche Konzeption festgesetzt und lässt zusätzlich Spielraum für bauliche Erweiterungen (z.B. Vergrößerung von Räumlichkeiten), wodurch perspektivisch auf Nutzungsänderungen und sich verändernde Bedürfnisse reagiert werden kann. Zudem entspricht die festgesetzte GRZ der GRZ, die der Bebauungsplan ursprünglich für diesen Bereich vorsah.

Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden wird durch die Festsetzung sichergestellt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Die Festsetzung der offenen Bauweise entspricht der städtebaulichen Konzeption und trägt dazu bei, das aufgelockerte Ortsbild im Bereich des Grundschulkomplexes zu wahren und eine Anpassung des Plangebietes an das typische Ortsgefüge zu gewährleisten.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich an der städtebaulichen Konzeption und lässt darüber hinaus nur geringfügig Spielraum für bauliche Erweiterungen (z.B. Vergrößerung von Räumlichkeiten), wodurch perspektivisch auf Nutzungsänderungen und sich verändernde Bedürfnisse reagiert werden kann.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: öffentlicher Fuß- und Radweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der innerhalb des Plangebietes liegende öffentliche Fuß- und Radweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Öffentlicher Fuß- und Radweg) festgesetzt und damit im Bestand gesichert.

Eine Befahrung des Weges durch Rettungsfahrzeuge ist zulässig. In diesem Zusammenhang soll der Weg auf 4 m verbreitert werden.

Unterirdische Hauptleitungen hier: Abwasserkanal

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Der durch das Plangebiet verlaufende Mischwasserkanal der Gemeinde Illingen wird als unterirdische Hauptleitung (hier: Abwasserkanal) festgesetzt und damit im Bestand gesichert.

Öffentliche Grünfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die südlich des geplanten Jugendzentrums befindlichen Grün- und Gehölzstrukturen werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und dadurch vor einer Bebauung geschützt. Ein Bedarf diese, wie ursprünglich geplant, als Fläche für Sportanlagen zu nutzen existiert nicht mehr.

Wege sind innerhalb dieser öffentlichen Grünflächen zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende, artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. SWG und LBO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung in der Umgebung bereits vorhanden (Mischwasserkanal).

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern und damit gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit und die Zulässigkeit von Dach- und Fassadenbegrünung trägt zur naturschutzrechtlichen Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas bei, sofern von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Die getroffenen Einschränkungen bei der Fassadengestaltung und Dacheindeckung sollen Auswüchse (z.B. glänzende/ reflektierende Materialien) verhindern. Durch die sichtgeschützte Aufstellung von Abfallbehältern sollen nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan „Jugendzentrum Trieschhecke“ eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich das geplante Neubauvorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksflächen in den Bestand und die Umgebung einfügt. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet und der dörfliche Charakter innerhalb des Ortsteils Uchtelfangen erhalten. Zusätzlich werden durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen jegliche Nutzungen ausgeschlossen, die innergebietslich oder im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen können.

Das Planvorhaben ist mit der unmittelbar angrenzenden Nutzung (Skateranlage, Multifunktionsplatz) sowie mit der Umgebungsnutzung (u.a. Grund- und Förderschule, Kultur- und Sporthalle, Tennisanlage) verträglich.

Bei den zulässigen Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (Weiterbildungszentren, Jugendzentrum, Seniorentreff, Beratungseinrichtungen für gesundheitliche Zwecke, etc.) handelt es sich um Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören und die an den Standort mit bereits vorhandener öffentlicher Infrastruktur sehr gut passen. Zudem wären diese Nutzungen in einem allgemeinen Wohngebiet auch grundsätzlich zulässig.

Darüber hinaus wird eine ehemalige Fläche für Sportanlagen als Grünfläche festgesetzt, wodurch der Planungswille der Gemeinde zum Ausdruck kommt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes künftig keine Sportanlagen mehr zu errichten.

Durch die vorliegende Planung kommt es somit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Auswirkungen auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Jugendzentrums wird den sozialen Bedürfnissen von jungen Menschen und den Belangen von Freizeit Rechnung getragen. Die Zulässigkeit von weiteren sozialen sowie von kulturellen und gesundheitlichen Zwecken dienenden Anlagen und Einrichtungen bietet perspektivisch zudem die Möglichkeit einer bedarfsgerechten und an die Bedürfnisse weiterer Bevölkerungsgruppen orientierten Nutzung des Plangebietes. Durch die vorliegende Planung wird insofern u. a. auch der mit dem demografischen Wandel einhergehenden Nachfrage nach sozialen Einrichtungen Rechnung getragen. Des Weiteren werden durch die Zulässigkeit von kulturellen Anlagen den Belangen des Bildungswesens entsprochen.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die innerhalb des Plangebietes bestehenden und die angrenzenden Nutzungen entsprechend vorgeprägt. Durch den geplanten Neubau eines Jugendzentrums im Bereich des örtlichen Grundschulkomplexes kommt es zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Mit den getroffenen Festsetzungen wird die im Umfeld des Geltungsbereiches bestehende Baustruktur und Nutzung sinnvoll ergänzt. Die südlich des geplanten Jugendzentrums bestehende angegliederte Grünfläche trägt zu einer harmonischen Einbindung des Plangebietes in die Landschaft bei.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Der Geltungsbereich weist aufgrund der bestehenden Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung (Skateranlage, Multifunktionsplatz, Grund- und Förderschule, Kultur- und Sporthalle, Tennisanlage, Spielplatz) mit den

entsprechenden Überbauungen und Versiegelungen, Bewegungsunruhen sowie Lärmemissionen und den daraus resultierenden Störungen bereits eine Vorbelastung auf.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen werden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln sind demnach u. a. die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG einzuhalten.

Gem. der o. a. Prüfung wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Umweltschaden nicht vorbereitet, eine Freistellung von der Umwelthaftung ist daher möglich; hierbei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die Grünländer im Bereich der öffentlichen Grünfläche werden wie bisher extensiv bewirtschaftet
- die Flächen außerhalb der Gemeinbedarfsfläche dürfen bauzeitlich nicht beansprucht werden
- sollten hier dennoch Schäden durch Befahren, Ablagerungen o.ä. entstehen, dann sind diese zu beseitigen und die Fläche in den Ursprungszustand zu versetzen (ggfs. mit zusätzlicher Heumulchimpfung aus der angrenzenden Grünlandfläche)

Auch wenn ein Umweltschaden gem. § 19 BNatSchG nicht tatbeständig wird, sollte der Verlust des Lebensraumes dadurch kompensiert werden, dass der noch nicht mit Gehölzen eingewachsen Teil (ca. 250 m²) der festgesetzten Grünfläche in das bestehende Mahdregime einbezogen wird; es ist davon auszugehen, dass sich auf der floristisch verarmten Fläche dadurch eine magerere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510) entwickeln wird.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass im Bereich der öffentlichen Grünfläche auch der Gehölzbestand vollständig erhalten wird; sollten hier andere Festsetzungen getroffen werden, die eine Entfernung der Gehölze vorsehen, dann sind im Vorfeld der Rodung eine genauere Prüfung des Baumbestandes auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ggfs. entsprechende Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten der Ver-

botstatbestände n. § 44 BNatSchG auszuschließen.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung

Die Realisierung der geplanten Nutzung innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird zu einem unerheblichen Anstieg des Verkehrsaufkommens führen. Die Kapazitäten des örtlichen Verkehrsnetzes sind ausreichend. Öffentliche Parkplätze finden sich in ausreichender Anzahl in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Die Belange des motorisierten Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nach jetzigem Kenntnisstand nicht im erheblichen Maße negativ und die Belange des ruhenden Verkehrs werden durch die Sicherstellung eines ausreichenden Stellplatzangebotes nicht beeinträchtigt.

Den Belangen des nicht motorisierten Verkehrs wird durch die Schaffung von kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Anlagen und Einrichtungen in zentraler Lage zu weiteren Einrichtungen der öffentlichen und sozialen Infrastruktur Rechnung getragen. Diese räumliche Konzentration trägt zudem zur Vermeidung und Verringerung des Verkehrsaufkommens bei.

Folglich gehen mit der vorliegenden Planung, im Vergleich zu anderen Potenzialflächen innerhalb des Ortsteils Uchtelfangen, positive Auswirkungen auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs einher.

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum örtlichen Grundschulkomplex grundsätzlich vorhanden.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen; aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch insgesamt ausgeschlossen werden.

Zudem ist die Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen des geplanten Gebäudes ebenso zulässig, wie die Begrünung von Fassaden und Dachflächen. Hiermit wird ein Beitrag zum Klimaschutz gewährleistet.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und Starkregens

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung zu bedenken.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes und Starkregens durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf private Belange

Die bestehenden Nutzungen im Umfeld des Plangebietes werden durch kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Zwecken dienenden Anlagen und Einrichtungen ergänzt. Hierdurch wird das Angebot an Anlagen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, erweitert.

Nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft sind, insbesondere aufgrund der das Plangebiet umgebenden Nutzungen, nicht zu erwarten. Es werden alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben eingehalten. Das harmonische Einfügen in den Bestand wird sichergestellt und einen Mehrwert insbesondere für Jugendliche im Ortsteil Uchtelfangen generiert.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Die vorliegende Planung ermöglicht angrenzend an den örtlichen Grundschulkomplex den Neubau eines Jugendzentrums. Die Bedürfnisse der Nutzer und potenziell zukünftigen Nutzer des Plangebietes wurden mit der mittelbar betroffenen Nachbarschaft und dem Erfordernis nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung abgewogen und in Einklang gebracht.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Jugendzentrums
- Rücknahme Sportfläche und Konzentration Jugendzentrum an einem Standort, an dem grundsätzlich eine derartige Einrichtung vorgesehen war
- Ermöglichung weiterer der Allgemeinheit dienender Nutzungen
- positive Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere von jungen Menschen sowie auf die Belange von Freizeit; zudem perspektivisch positive Auswirkungen auf die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf die Belange des Bildungswesens, Freizeit und Erholung
- sinnvolle Nachverdichtung des Siedlungskörpers von Uchtelfangen
- keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Klimas
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Jugendzentrum Trieschhecke“ wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.